



Prozessbevollmächtigter des Streitverkündeten Friedhelm [REDACTED]

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
auf die mündliche Verhandlung vom 29.07.2015  
durch den Direktor des Amtsgerichts Lütgebaucks

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger einen Betrag von 2.461,35€ nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 12%, die Beklagte zu 88%.

Die Streitverkündeten tragen ihre notwendigen Auslagen selbst.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger allerdings nur gegen eine Sicherheitsleistung von 120% des zu vollstreckenden Betrages.

Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten durch eine Sicherheitsleistung in Höhe 120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, es sei denn, dass die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### **Tatbestand:**

Die Kläger waren Eigentümer einer Eigentumswohnung in der WEG-Anlage [REDACTED] [REDACTED], Bottrop. Die Kläger stellten im Februar 2013 einen Feuchtigkeitsschaden in ihrer Eigentumswohnung fest, die sich damals noch in ihrem Eigentum befand. Der Grund für den Feuchtigkeitsschaden war eine fehlerhafte Installation der Abflussrohre im Badezimmer der Eigentumswohnung Mölders, die über der der Kläger liegt.

Zur Mängelbeseitigung hatten die Kläger das Angebot der Firma [REDACTED] vom 02.04.2013 eingeholt. (Bl. 6 und 7 der Akte). Gegenstand des Angebotes war die vollständige Erneuerung der Holzvertäfelung an der Wohnzimmerdecke der Kläger, die wiederum laut Angebot durch eine neue Holzvertäfelung ersetzt werden sollte. Das Angebot schloss mit einem Betrag von 2617,18 EUR (brutto) ab.

Im Auftrag der Kläger reichte die Streitverkündete, Firma [REDACTED] GmbH, als Hausverwaltung, das Angebot an die Beklagte als Gebäudeversicherer ein. Mit Schreiben vom 17.4.2013 (Bl. 8 der Akten) genehmigte die Beklagte die

Durchführung der im Angebot genannten Arbeiten. Ihr (der Beklagten) sollte die Rechnung hierzu eingereicht werden.

Daraufhin ließen die Kläger im April 2013 durch die Streitverkündete, Firma [REDACTED], den Wasserschaden im Wohnzimmer beseitigen. Diese Firma erteilte sodann eine Rechnung über 2617,23 EUR. Auf die Rechnung Bl. 35-36 wird Bezug genommen. In der Rechnung ist von der Firma [REDACTED] dargelegt, dass eine Holzvertäfelung abgenommen und eine neue eingebaut worden ist.

Des Weiteren war zur Beseitigung des Feuchtigkeitsschadens erforderlich, dass die Wände des Wohnzimmers abgetrocknet werden. Es wurden Trockengeräte aufgestellt. Dadurch kam es zu einem Strommehrverbrauch von 744 kw H. Dies entspricht einem Strompreis von 193,44 EUR (Bl. 9, 10 der Akten).

Die Schadenssumme (2810,67 EUR) nebst Zinsen machen die Kläger gegenüber der Beklagten als Versicherer.

Unstreitig ist, dass die Kläger gegenüber der Firma [REDACTED] nicht eine Erneuerung der Holzvertäfelung in Auftrag gegeben hat. Vielmehr ist nach Absprache mit den Klägern eine Rigipsdecke nach Abhängung der Decke eingebaut worden.

Die Kläger behaupten, dass der Einbau einer Rigipsdecke einschließlich der Vorarbeiten genauso teuer sei wie die Verlegung einer Holzvertäfelung.

Die Kläger sind der Rechtsansicht, dass sie für die Klageerhebung gegenüber der Beklagten aktivlegitimiert seien. Sie berufen sich auf das Urteil vom 10.11.2006, BGH, V ZR 62/0 2006. Auf den weiteren diesbezüglichen Sachvortrag, Bl. 77 der Akten, wird Bezug genommen

Mit Schriftsatz vom 2.9.2013, Bl. 76 der Akten, verkündeten die Kläger der Firma [REDACTED] GmbH und den Eheleuten [REDACTED] den Streit.

Die Firma [REDACTED] trat auf Seiten der Kläger dem Rechtsstreit bei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 2810,67 EUR nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 3.5.2013 zu zahlen.

Die Streitverkündeten haben zuletzt keine Anträge gestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte weist darauf hin, dass die Kläger nicht Vertragspartner der Beklagten seien. Vielmehr sei der Vertragspartner die WEG-Gemeinschaft bzw. die

Hausverwaltung. Die Beklagte verweist auf die Entscheidung des OLG Hamm 20 U 335/94. Auf den weiteren, diesbezüglichen Sachvortrag der Beklagten wird Bezug genommen.

Unstreitig hat die Beklagte trotz ihres Schreibens vom 17.4.2013 die Schadensregulierung abgelehnt. Hintergrund ist, dass im Angebot der streitverkündeten Firma [REDACTED] die Lieferung und Montage einer Holzvertäfelung gewesen war. Tatsächlich ist jedoch eine Rigipsdecke eingebaut worden. Abgesehen davon, dass gegenüber ihr (der Beklagten) falsche Angaben gemacht worden seien, sei von der streitverkündeten Firma [REDACTED] später die Rechnung auf den Einbau einer Rigipsdecke abgeändert worden, wobei der Rechnungsbetrag mit 2617,23 EUR nahezu gleich hoch gewesen sei wie der Rechnungsbetrag bezüglich der des Einbaus einer Holzvertäfelung.

Die Beklagte behauptet, der Einbau einer Rigipsdecke sei deutlich preiswerter als der Einbau einer Holzvertäfelung. Auf den weiteren Sachvortrag der Beklagten wird Bezug genommen.

Ferner erklärt die Beklagte eine Hilfsaufrechnung über 120,90 EUR. Hintergrund ist das Schreiben der Hausverwaltung vom 28.03.2013, Bl. 39, 40 der Akten. Die Beklagte weist darauf hin, dass die Hausverwaltung unberechtigterweise die Regulierung eines Wasserschadens in der Eigentumswohnung [REDACTED], Objekt WEG, [REDACTED], Böttrop, geltend gemacht habe. Die Beklagte trägt vor, der von der Hausverwaltung geltend gemachte Schaden sei nicht Gegenstand einer Gebäudeversicherung.

Das Gericht hat Beweis durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens erhoben. Auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 04.06.2014 (Bl. 152 ff.) sowie auf die ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen (Bl. 204 ff.) wird Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist im Wesentlichen begründet. Die Kläger sind auch aktivlegitimiert. Das Gericht schließt sich der von den Klägern angeführten BGH - Entscheidung (Urteil vom 10.11.2006, BGH V ZR 62/0 2006) an. Die Eigentümer [REDACTED], die den Wasserschaden in der Wohnung der Kläger verursacht haben, haben den Wasserschaden nicht schuldhaft veranlasst. Die Beklagte kann gegenüber der WEG-Gemeinschaft nicht Regress nehmen. Im Übrigen haben die Kläger über die Hausverwaltung den Schaden bei der Beklagten angemeldet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die WEG-Gemeinschaft, vertreten durch die Hausverwaltung den Klägern zugestanden hat, den ihnen entstandenen Schaden von der Beklagten ersetzt zu verlangen.

Die Beklagte ist verpflichtet, aufgrund des Versicherungsvertrages mit der WEG-Gemeinschaft den Wasserschaden auszugleichen. Allerdings sind nicht die tatsächlich entstandenen Kosten von ihr zu erstatten, sondern lediglich die notwendigen ortsüblichen finanziellen Auslagen.

Bereits mit dem Schreiben vom 17.4.2013 hat die Beklagte gegenüber dem Hausverwalter die Beseitigung des Wasserschadens genehmigt. Zutreffend ist, dass die Kläger nicht die im Angebot der Firma [REDACTED] aufgeführten Beseitigungsarbeiten, die die Beklagte genehmigt hatte, durchgeführt haben. Dies ist letztlich unerheblich.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die von den Klägern durchgeführte Beseitigung kostenmäßig fast gleich hoch ist, wie die zunächst in Aussicht genommene Beseitigung. Die Beklagte hat lediglich die tatsächlich notwendigerweise entstandenen Kosten zur Schadensbeseitigung zu ersetzen.

Diese ergeben sich aus dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] und dessen weiteren Erläuterungen. Auf diese Unterlagen wird Bezug genommen. Danach steht fest, dass die Mängelbeseitigung 228,42 EUR preiswerter hätte durchgeführt werden können als die Firma [REDACTED] in Ansatz gebracht hat. Das Argument der Kläger, ein Unternehmen könne ihren Kostenvoranschlag um 20 % überschreiten, mag im Verhältnis zwischen den Klägern und dem Unternehmer gelten. Im Rahmen einer Versicherungsleistung ist jedoch lediglich der ortsübliche, angemessene Beseitigungsaufwand zu ersetzen. Dieser ist durch den Sachverständigen [REDACTED] festgestellt worden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

2617,18 EUR (brutto) finanzieller Beseitigungsaufwand nach Rechnung der Kläger/Fa. [REDACTED]

228,42 EUR sind nach dem Gutachten [REDACTED] erhöht und entsprechend abzuziehen.

Hinzuzufügen sind die Strommehrkosten für die Trocknung der Wände in der Wohnung der Kläger. Diese belaufen sich auf 193,44 EUR. Sie sind durch Unterlagen der Höhe nach belegt.

Es ergibt sich somit eine Summe von 2582,25 EUR.

Hiervon sind 120,90 EUR durch die erklärte Hilfsaufrechnung der Beklagten für eine Rückforderung gegenüber der WEG-Gemeinschaft abzuziehen.

Die Klage ist somit i.H.v. 2461,35 EUR begründet.

Die zugesprochenen Zinsen resultieren aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Kostenentscheidung ist zwischen den Parteien nach Obsiegen und Unterliegen festgesetzt worden. Es erscheint nicht billig, den Parteien die Kosten der Streitverkündeten aufzuerlegen. Die Streitverkündeten haben durch ihr Verhalten

letztlich das vorliegende, sich lang hinziehende Verfahren verursacht. Im Übrigen haben die Streitverkündeten keinen Antrag gestellt.

Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf den § 708,709,711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.810,67 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Lütgebaucks